

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003

4120

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Beitrittes
zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung
ab 2005 (FHV)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 erklärte Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über den Beitritt zur Interkantonalen
Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV)**

(vom 22. Oktober 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003 bei.

II. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Einleitung

Gemäss §§ 11 und 42 des kantonalen Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998 (FHSG; LS 414.11) kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Gebühren abschliessen, die gemäss § 17 FHSG vom Kantonsrat genehmigt werden müssen. Eine dieser Vereinbarungen ist die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999–2005 vom 4. Juni 1998 (FHV; LS 414.12), welcher der Regierungsrat am 3. März 1999 beigetreten ist. Diesen Beschluss genehmigte der Kantonsrat am 20. September 1999. Inzwischen sind alle Kantone der Vereinbarung beigetreten. Das Abkommen regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Es fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots und trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei. Die Vereinbarung läuft am 30. September 2005 aus und muss ersetzt werden. Die Befristung war vereinbart worden, weil sich die Fachhochschulen in der Aufbauphase befanden. Die mit der gegenwärtigen Fachhochschulvereinbarung gemachten, grundsätzlich positiven Erfahrungen flossen in das vorliegende Abkommen ein, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Da sich die bestehende FHV bewährt hat und mittelfristig die Finanzierung des gesamten Hochschulsystems in Zusammenarbeit mit dem Bund neu geregelt werden muss, was mit einer weiteren Annäherung an die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; SR 414.23 [LS 415.17]), unter Umständen sogar mit einer Zusammenlegung der beiden Vereinbarungen verbunden sein wird, beschloss die Konferenz der Vereinbarungskantone, die Änderungen auf das Nötigste zu beschränken.

2. Die Grundzüge der Vereinbarung

Die Vereinbarung enthält gegenüber der bisher geltenden drei wesentliche Änderungen:

- Wird ein Diplomstudiengang zweistufig geführt und mit einem Masterdiplom abgeschlossen, sind auch diese Masterstudiengänge beitragsberechtigt (Art. 4).

- Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen, z. B. eines, das sich auf absolvierte Studienleistungen abstützt (Art. 8).
- Der Deckungsgrad wurde von heute 75% auf 85% der Ausbildungskosten erhöht (Art. 9).

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die meisten Artikel wurden von der geltenden Fachhochschulvereinbarung unverändert übernommen und bedürfen keiner Erläuterung. Die nachfolgenden Ausführungen kommentieren die wesentlichen Neuerungen.

Art. 4

In Abs. 1 wurde ausdrücklich die Beitragsberechtigung von Masterstudiengängen eingebaut. Dies betrifft jedoch nur die Masterstudiengänge im Rahmen eines zweistufigen Diplomstudiums, bei dem der Masterabschluss die Regel ist. Andere Masterstudiengänge, die in den Nachdiplombereich gehören («Executive Master») sind – wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge – nicht Beitragsberechtig. Für die Beitragsberechtigung unterliegen die Masterstudiengänge denselben Regeln wie die übrigen Studiengänge.

Art. 6

Studierende können nur dann umgeleitet werden, wenn die aufnehmenden Schulen freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Schulen bzw. die Träger der Schulen können so eine aktivere Rolle spielen. Die Kommission FHV bestimmt die für die Umleitung zuständige Stelle sowie das entsprechende Verfahren.

Art. 8 und 9

Die beiden Artikel wurden vollständig neu gefasst: Eine Aufteilung in eine erste und zweite Beitragsperiode erübrigt sich.

Mit dem neuen Art. 8 wird die Möglichkeit geschaffen, ein alternatives Abgeltungsmodell (z. B. nach erbrachten Studienleistungen) einzuführen, ohne die Vereinbarung ändern zu müssen. Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst. Die Beiträge werden pro Gruppe festgelegt; auf eigentliche Beitragskategorien wird verzichtet. Diese Gruppen entsprechen in der Regel den Studienbereichen (z. B. Technik, Wirtschaft, Musik und Theater) und sollen so weit wie möglich den Gruppen angeglichen werden, die der Bund für seine Subventionen anwendet.

Art. 9 regelt die Festsetzung der Beitragshöhe. Als Grundlage dienen dazu die Ausbildungskosten. Für deren Ermittlung werden von den Betriebskosten unter anderem die individuellen Studiengebühren abgezogen. Dabei handelt es sich um die eigentlichen Semestergebühren, nicht aber weitere Gebühren wie Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren usw. Der anzustrebende Deckungsgrad wird von bisher 75% auf 85% erhöht.

Art. 11 und 12

Die beiden Artikel wurden an die neuen Art. 8 und 9 angepasst. Für den Erlass von Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Art. 16

Die Vollzugskosten werden proportional nach dem Anteil der FH-Studierenden aus dem betreffenden Kanton an der Gesamtzahl der FH-Studierenden in Rechnung gestellt.

Art. 21

Für die provisorische Aufnahme von Studiengängen im Anerkennungsverfahren muss die Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission eingeholt werden.

Art. 22

An Stelle der früheren Beschränkung der Gültigkeitsdauer wurden Bestimmungen über die Kündigung aufgenommen. Dabei soll sichergestellt werden, dass für Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen.

4. Finanzielle Auswirkungen der neuen FHV auf den Kanton Zürich

Die Erhöhung des Deckungsgrades auf 85% führt gegenüber der bisherigen Vereinbarung zu einem Anstieg der Einnahmen, da rund dreimal mehr ausserkantonale Studierende im Kanton Zürich studieren als Zürcherinnen und Zürcher in anderen Kantonen. Da jedoch weder der Zeitpunkt der Deckungsgraderhöhung noch die genaue Anzahl der Studierenden feststehen, lassen sich die finanziellen Auswirkungen nicht genau beziffern.

5. Zusammenfassung und Antrag

Die heute gültige Fachhochschulvereinbarung wurde als Übergangslösung konzipiert und läuft auf den 30. September 2005 aus. Sie wird abgelöst durch eine unbefristete Fachhochschulvereinbarung, die eine Erhöhung des Deckungsgrades anstrebt, die Masterstudiengänge einbezieht und weitere Abgeltungsmodelle zulässt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi

Anhang

EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

(vom 12. Juni 2003)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge

¹ Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonalen Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a) der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d) der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6 Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge**Art. 8** Bemessungsgrundlage

¹ Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 9 Höhe der Beiträge

¹ Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.

² Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d. h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

³ Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85% der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 10 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. Vollzug

Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b) die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c) die Festlegung der Beiträge gemäss Art. 9,
- d) die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8,
- e) die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

³ Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12 Kommission FHV

¹ Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b) die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c) die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,
- d) die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8,
- e) die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- f) die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- g) die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 21.

Art. 13 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14 Liste der beitragsberechtigten Studiengänge

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15 Ermittlung der Studierendenzahl

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Art. 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Art. 17 Schiedsinstanz

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a) die Zahl der Studierenden,
- b) den massgebenden Wohnsitz,
- c) die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 finden Anwendung.

Art. 18 Bundesgericht

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

Art. 21 Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

Art. 22 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

² Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austrittes eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Art. 3 weiter bestehen.

Art. 23 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge zu behandeln.

Bern, 12. Juni 2003

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling
Der Generalsekretär: Hans Ambühl